

## Stellungnahme zur Präimplantationsdiagnostik

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen der Gesellschaft für Humangenetik e.V. und Berufsverband Medizinische Genetik e.V.

Präimplantationsdiagnostik bedeutet eine gezielte genetische Diagnostik an einzelnen embryonalen Zellen nach einer In-vitro-Fertilisation (IVF) vor einer Implantation. Wenn festgestellt wird, daß Embryonen nicht von der untersuchten genetischen Störung betroffen sind, kann ein selektiver Transfer dieser Embryonen durchgeführt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen mit einem ansonsten unselektierten Transfer wird in ca. 20% eine biochemisch feststellbare Schwangerschaft, und in weniger als 10% aller Fälle die Geburt eines Kindes pro Transfer und Zyklus erreicht (8. World Congress on In Vitro Fertilization and Alternate Assisted Reproduction, Kyoto 1993).

Eine Präimplantationsdiagnostik an totipotenten embryonalen Zellen ist embryonenverbrauchend und deshalb nach geltender Rechtslage in Deutschland zur Zeit nicht zulässig, da das Embryonenschutzgesetz generell embryonenverbrauchende Untersuchungen verbietet. Da totipotente Embryonalzellen Embryonen im Sinne des Gesetzes sind, dürfen solche totipotenten Zellen auch einzeln nicht zu Untersuchungszwecken „verbraucht“ werden. Aufgrund des Embryonenschutzgesetzes wäre eine Präimplantationsdiagnostik aber nicht verboten, wenn diese an differenzierten Zellen des Embryos durchgeführt wird, und wenn die Diagnostik zur Herbeiführung einer Schwangerschaft dient. Nach den Richtlinien zur Durchführung des intratubaren Gametentransfers, der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und anderer verwandter Methoden (Dt. Ärztbl. 91(1994)C43-C47) ist die In-vitro-Fertilisation eine Maßnahme zur Behandlung der Sterilität und unterliegt als solcher den von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien. Insofern wäre gegenwärtig eine In-vitro-Fertilisation ausschließlich zum Zwecke der präimplantativen genetischen Diagnostik nicht zulässig. Entsprechend den Richtlinien könnte sie darüberhinaus nur verheirateten Paaren zugänglich gemacht werden.

Die GfH erkennt an, daß Eltern in der Präimplantationsdiagnostik insofern eine Möglichkeit der vorgeburtlichen Diagnostik sehen, als hierbei eine sog.

„Schwangerschaft auf Probe“ und ein Schwangerschaftsabbruch mit der körperlichen Belastung der Schwangeren und der seelischen Belastung des Paares vermieden werden können. Als Nachteil dieses Diagnoseverfahrens werden die bekannten Probleme der IVF wie die Technisierung des Reproduktionsvorganges, die körperliche und seelische Belastung der Frau durch die Umstände der IVF und deren Wiederholung sowie die Gefahren einer Mehrlingsschwangerschaft gesehen. Solange die diagnostische Sicherheit einer speziellen Untersuchung nicht bekannt ist, wird ein Präimplantationsdiagnostik in jedem Einzelfall durch eine konventionelle Pränataldiagnostik kontrolliert werden müssen.

Die GfH ist der Auffassung, daß eine im Rahmen der (berufs)rechtlichen Regelungen zulässige Präimplantationsdiagnostik grundsätzlich allen Frauen zur Verfügung stehen sollte, die ein spezielles genetisches Risiko für eine schwerwiegende kindliche Erkrankung oder Entwicklungsstörung tragen und dieses Risiko mit dieser Methode abklären lassen möchten. Insofern kann auf die Stellungnahmen zur Pränataldiagnostik verwiesen werden (s. Stellungnahme zur vorgeburtlichen Diagnostik und zum Schwangerschaftsabbruch, Med. Genetik 5(1993)176, und Stellungnahme zur Neufassung des § 218a StGB, medgen 7(1995)260–261). Wegen der genannten inhärenten Probleme einer Präimplantationsdiagnostik wären jedoch hohe Anforderungen an die Rahmenbedingungen zu stellen. Dies betraf insbesondere die Beratung mit der Abwägung von genetischen Risiken und den Problemen und Risiken der Untersuchungsmethode. Deshalb werden folgende Voraussetzungen als unabdingbar für die Einführung von Präimplantationsdiagnostik in die medizinische Praxis angesehen:

1. Eine Präimplantationsdiagnostik darf nur nach einer vorausgehenden genetischen Beratung durchgeführt werden.
2. Die Indikationsstellung zur Präimplantationsdiagnostik darf nur im Rahmen einer solchen genetischen Beratung erfolgen.

3. Die genetische Untersuchung an embryonalen Zellen muß an die entsprechenden Fachkunden gebunden sein.

4. Präimplantationsdiagnostik darf nicht im Sinne einer Screeninguntersuchung bei reproduktionsmedizinischer Indikation zur IVF routinemäßig durchgeführt werden.

5. Vor der eventuellen Einführung von Präimplantationsdiagnostik in die medizinische Praxis bedürfen die genannten Voraussetzungen einer berufsrechtlichen Verankerung.

Die GfH sieht bei der genetischen Präimplantationsdiagnostik die gleichen Gefahren und Mißbrauchsmöglichkeiten wie bei der konventionellen Pränataldiagnostik. Diese bestehen vor allem im Einsatz dieses Verfahrens für im engeren Sinne nicht medizinische Fragestellungen. Insofern kann auf frühere Stellungnahmen verwiesen werden (Stellungnahme zur pränatalen Geschlechtsdiagnostik, Med. Genetik 2(1990;2/3)8, und Stellungnahme zur pränatalen Vaterschaftsdiagnostik, medgen 4 (1992; 2) 12). Die Gefahr eines Mißbrauchs wird bei der Präimplantationsdiagnostik jedoch höher eingeschätzt, da es bei diesem Verfahren zu einer Trennung der Untersuchungstechnik von der Schwangerschaft kommt. Einem Mißbrauch wäre durch strikte Regelungen mit Begrenzungen des Anwendungsbereiches auf medizinische Problemstellungen im engeren Sinne entgegenzuwirken.

### Zitierhinweis

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen der Gesellschaft für Humangenetik e.V. und Berufsverband Medizinische Genetik e.V. (1995) Stellungnahme zur Präimplantationsdiagnostik. medgen 7: 420.